- (1) Wird ein Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden<sup>i</sup> trifft, erhält er unter den im Entgeltfortzahlungsgesetz genannten Voraussetzungen Entgeltfortzahlung nach § 21 Absatz 1. § 3 Absatz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz findet keine Anwendung.
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der Mitarbeiter für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss.<sup>ii</sup> Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Mitarbeiters zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen der Sozialleistungsträger gezahlt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Dienstgeberzuschuss zu berücksichtigen.<sup>iii</sup>

Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat auch der Mitarbeiter, der gemäß § 6 Absatz 3 oder Absatz 3a SGB V versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist, soweit die Versicherungsfreiheit nicht auf § 6 Absatz 1 Ziffer 3 SGB V beruht. Dabei sind für die Anwendung dieses Absatzes die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversichertem in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 4) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.

Im Falle der Zuschussberechtigung aufgrund einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz werden bis zu zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

Ferner erhält der Mitarbeiter in den ersten vier Wochen einer ununterbrochenen Dauer seines Arbeitsverhältnisses für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.

(4) Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an ein Mitarbeiter eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener

-

Ein Verschulden liegt vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Leistungen nach § 19 Absatz 2 Mutterschutzgesetz und Leistungen, die wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gezahlt werden, sind keine dem Krankengeld entsprechenden Leistungen.

Für Privatversicherte gilt dies gemäß § 23c Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB IV entsprechend.

Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln des Mitarbeiters finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 1; die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über. § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen, von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen bezogen werden; Absatz 3 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, verbleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

- (6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt iv
- (7) Für die Anzeige- und Nachweispflichten sowie den Forderungsübergang bei Dritthaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 5, 6 Entgeltfortzahlungsgesetz).

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.